

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2007.00035 vom 28. Oktober 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2007.00035

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2007.00035 du 28 octobre 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2007.00035 del 28 ottobre 2009

Erwägungen

E. 2

2.1. Vorliegend zu prüfen ist demnach die Rechtmässigkeit der mit dem wiedererwägungsweise erlassenen Einspracheentscheid vom 8. Juni 2007 für das Jahr 2002 besteuerten persönllichen Beiträge (inkl. Verzugszinsen). Streitig ist dabei die Frage, ob die Einkünfte, die X. im Jahr 2002 als Gesellschafter der Kollektivgesellschaft B. bezogen hatte, als Erträge des privaten Vermögens oder aber als Erwerbseinkommen (aus selbständiger Erwerbstätigkeit) zu qualifizieren sind.

2.2. Die Ausgleichskasse führte in ihrem Entscheid vom 8. Juni 2007 im Wesentlichen aus, die der Beitragserhebung zugrunde liegende Steuermeldung vom 22. September 2004 für das Jahr 2002 sei für sie verbindlich. Lediglich der Vollständigkeit halber sei zu ergänzen, dass die verschiedenen (in der Bilanz der Kollektivgesellschaft aufgeführten) Liegenschaften mit Blick auf den Eintrag im Handelsregister als Geschäftsvermögen zu qualifizieren seien. Dies manifestiere sich (auch) darin, dass die Liegenschaften in Geschäftsbüchern geführt würden, obwohl gar keine zwingende Buchführungspflicht bestehe. Den eingereichten Unterlagen und dem Handelsregisterauszug sei zu entnehmen, dass es Ziel der Kollektivgesellschaft sei und gewesen sei, Liegenschaften zu erwerben, zu veräussern und zwischenzeitlich mit der Vermietung dieser Liegenschaften gewinnbringend Mieteinnahmen zu erwirtschaften. Damit sei klar belegt, dass die Kollektivgesellschaft B. als gewerbsmässige Liegenschaftenhändlerin zu gelten habe. Der Beizug eines Liegenschaftsverwalters deute auf eine systematische und planmässige Art und Weise des Vorgehens hin. Ein weiteres Indiz für eine Beitragspflicht sei, dass es sich nicht um ein einziges Geschäft handle, das abgeschlossen worden sei (würden die Liegenschaften doch immer wieder vermietet); ebenso der Umstand, dass die Kollektivgesellschaft erhebliches Fremdkapital habe aufnehmen müssen, um den Kauf der Liegenschaften und deren Bewirtschaftung zu finanzieren. Auch weise die Realisierung im Rahmen einer Personengesellschaft auf einen der Beitragspflicht unterliegenden Ertrag hin (vgl. Urk. 12, so auch Urk. 2).

2.3. Dagegen lassen die Beschwerdeführenden im Wesentlichen geltend machen, die Anlagen in zürcherische Liegenschaften stellten seit Jahrzehnten das aus der früheren Geschäftstätigkeit (Automobilhandel) der Gebrüder B. erworbene private Vermögen dar; früher jenes der Gebrüder B. und in der Folge nach deren Tod das Vermögen der Erben. Dieses Vermögen sei über Jahrzehnte von der C. verwaltet worden; (nur) im Jahre 2004 sei ein Vermögenswert veräussert worden. Von "gewerbsmässiger Liegenschaftenhändlerin" könne keine Rede sein. Was den Handelsregistereintrag betreffe, so sei es wohl die Absicht der Gebrüder B. gewesen, eine Tätigkeit in diesem Sinne zu entfalten. Es sei jedoch nie dazu gekommen; die

veralteten Eintragungen hätten daher keine Bedeutung für die heutige Beurteilung des Vermögenskomplexes. Ohne Bedeutung sei der Umstand, dass Geschäftsbücher geführt werden, entspreche dies bei einem Vermögen der gegebenen Grösse doch einer praktischen Notwendigkeit (Urk. 1 und Urk. 11).

E. 3

3.1 **Ä Ä Ä Ä** Der sozialversicherungsrechtlichen Beitragspflicht unterliegen grundsätzlich alle Einkünfte, die sich aus irgendeiner auf Erwerb gerichteten Tätigkeit (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung; AHVG) ergeben, gleichgültig, ob diese im Haupt- oder Nebenberuf oder ob sie regelmässig oder nur einmalig ausgeübt wird. Demgegenüber schulden die Versicherten vom reinen Kapitalertrag keine Beiträge, weil die blossе Verwaltung des persönlichen Vermögens nicht Erwerbstätigkeit im Sinne des AHV-Beitragsrechts ist (BGE 111 V 83, 110 V 86 Erw. 5).

3.2 **Ä Ä Ä Ä** Gemäss Art. 9 Abs. 1 AHVG gilt als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit jedes Einkommen, das nicht Entgelt für in unselbständiger Stellung geleistete Arbeit darstellt. Dazu gehören nach Art. 17 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 AHVV auch die Anteile von Teilhabern von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie von anderen auf einen Erwerbszweck gerichteten Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit am Einkommen dieser Personengesamtheit.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Wie das damalige Eidgenössische Versicherungsgericht festgehalten hat, ist bei der Kollektivgesellschaft von der Vermutung auszugehen, sie sei ein auf Erwerb gerichtetes Unternehmen und die vom Gesellschafter bezogenen Anteile bildeten Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und nicht (beitragsfreien) Kapitalertrag (BGE 101 V 8 Erw. 1a). Die Vermutung kann im Einzelfall widerlegt werden, indem nachgewiesen wird, dass die Gesellschaft ausnahmsweise einem nicht erwerblichen Zweck dient. Andererseits ist der Vermutung zusätzliche Bedeutung beizumessen, wenn aus dem Eintrag im Handelsregister klar hervorgeht, dass die Gesellschaft einen erwerblichen Zweck verfolgt. Trifft dies zu, so muss sich der Gesellschafter diesen Umstand auch hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Beitragspflicht entgegenhalten lassen. Die von ihm bezogenen Anteile gelten demnach grundsätzlich als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, ohne dass geprüft werden müsste, welche Art von Tätigkeit die Gesellschaft im jeweils massgebenden Zeitraum tatsächlich ausgeübt hat. Hievon kann (nur) abgewichen werden, wenn nachgewiesen ist, dass der Eintrag im Handelsregister offensichtlich und seit längerer Zeit den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht (vgl. BGE 121 V 80).

3.3 **Ä Ä Ä Ä** Wie die Beschwerdeführer zu Recht geltend machen lassen und auch die Ausgleichskasse im angefochtenen Einspracheentscheid ausgeübt hat, entfalten Meldungen der Steuerbehörden gemäss Art. 23 Abs. 4 AHVV grundsätzlich nur hinsichtlich des - vorliegend indes unbestritten gebliebenen - Quantitativs der erzielten Einkommen und des im Betrieb investierten Eigenkapitals Bindungswirkung. Die Bindung betrifft nicht die beitragsrechtliche Qualifikation und beschlägt somit nicht die Frage, ob überhaupt Erwerbseinkommen erzielt worden ist (BGE 121 V 83 Erw. 2c; vgl. Erw. 4 b des angefochtenen Einspracheentscheides).

3.4. Das Gericht kann die Angelegenheit zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zur ckweisen, besonders wenn mit dem angefochtenen Entscheid nicht auf die Sache eingetreten oder der Sachverhalt ungen gend festgestellt wurde (  26 Abs. 1 des Gesetzes  ber das Sozialversicherungsgericht, GSVGer).

E. 4

4.1. Im Handelsregister des Kantons Z rich ist als Gesch ftszweck der seit 1945 eingetragenen Kollektivgesellschaft B.____ Folgendes eingetragen: "Ankauf, Verkauf und Verwaltung von Immobilien, einschliesslich Verwaltung von Hotel- und Restaurantbetrieben, sowie Beteiligung an anderen Unternehmungen".

Rechtsprechungsgem ss wird daher die Vermutung, die Kollektivgesellschaft verfolge einen erwerblichen Zweck, durch besagten Handelsregistereintrag verst rkt; eine Entkr ftung dieser Vermutung w rde den Nachweis voraussetzen, dass der Eintrag offensichtlich und seit l ngerer Zeit den tats chlichen Verh ltnissen nicht mehr entspricht (vgl. Erw. 3.2 hievor).

4.2. Anl sslich der vorgesehenen Erfassung von X.____ als Selbst ndigerwerbender machte dessen Rechtsvertreter im Jahre 2005 erstmals geltend, die Kollektivgesellschaft B.____ betreibe kein nach kaufm nnischer Art gef hrtes Gewerbe, vielmehr beschr nke sie sich seit Jahrzehnten darauf, ein in Liegenschaften angelegtes, seit Jahren unver ndertes Verm gen zu verwalten (vgl. etwa Schreiben vom 28. Juli 2005, Urk. 16/8, vgl. auch Begleitschreiben vom 31. Oktober 2006 zur Einsprache, u.a. mit Hinweis auf Art. 553 OR). Dies wird zur Hauptsache auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren vorgebracht (vgl. Urk. 1 und Urk. 11). Dass sich die T tigkeit der Kollektivgesellschaft B.____ im Wesentlichen auf die Verwaltung der Liegenschaften beschr nkte, findet in den bei den Akten liegenden Jahresrechnungen 1990 und 2005 (jeweils samt Aufstellung der in der Bilanz der Gesellschaft aufgef hrten Liegenschaften) insoweit eine St tze, als laut diesen der Bestand der Liegenschaften jedenfalls in der Zeit zwischen 1990 und 2005 weitgehend unver ndert blieb (mit Ausnahme der Ver usserung eines Objekts; vgl. Urk. 3/3 S. 3 und 3/4 S. 3). Ferner ergibt sich aus den vorliegenden Jahresrechnungen, dass die Kollektivgesellschaft B.____ in den Jahren 1990 und 2005 offenbar weder Eink nfte aus der Verwaltung von Hotel- und Restaurationsbetrieben erzielte   noch an anderen Unternehmungen beteiligt war, wie dies der Zweckbestimmung gem ss Handelsregister entsprochen h tte. Damit aber liegen konkrete Hinweise daf r vor, dass der vom Rechtsvertreter gegen ber der Verwaltung vorgebrachte, von dieser jedoch nicht weiter abgekl rte Umstand, wonach die Gesellschaft seit Jahrzehnten lediglich in Liegenschaften angelegtes Verm gen verwalte, zutreffen k nnte.

4.3. Aufgrund der bei den Akten liegenden Jahresrechnungen 1990 und 2005 kann mit Blick auf den weitgehend unver nderten Bestand der Liegenschaften festgehalten werden, dass die Kollektivgesellschaft bezogen auf den fraglichen Zeitpunkt (Jahr 2002) jedenfalls seit l ngerer Zeit keinen Handel mit Liegenschaften betrieb. Ob die T tigkeit der Gesellschaft - entgegen dem Eintrag im Handelsregister - auch im  brigen seit l ngerer Zeit auf die Verwaltung des in Liegenschaften angelegten Verm gens beschr nkt war, l sst sich nach Lage der Akten hingegen nicht abschliessend beurteilen. Die Ausgleichskasse wird den Sachverhalt weiter abzukl ren und den Beschwerdef hrenden Gelegenheit zu bieten haben, die Vermutung der erwerblichen Zielsetzung durch den Nachweis umzustossen, dass der im Handelsregister eingetragene

Zweck offensichtlich und seit längerer Zeit den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entspricht. Sollte dieser Nachweis gelingen, bliebe in Anwendung der Praxis betreffend Abgrenzung zwischen Erwerbseinkommen und (beitragsfreiem) Vermögensertrag bei Liegenschaften allerdings noch zu prüfen, ob der von der Kollektivgesellschaft B. unter Beizug eines Liegenschaftsverwalters ausgeübten Verwaltung der Liegenschaften betrieblicher Charakter zukommt; dies ist nach der Rechtsprechung namentlich dann der Fall, wenn die Vermietertätigkeit die blosser Gebäudeverwaltung übersteigt (vgl. BGE 111 V 83 Erw. 2a, 110 V 86 Erw. 5a, je mit Hinweisen). Wie es sich damit verhält, lässt sich aufgrund der vorliegenden Akten ebensowenig feststellen.

4.4. Nach der Praxis des Bundesgerichts gehört die Vermietung eigener Liegenschaften ausgesprochen zur üblichen Verwaltung privaten (Anlage-) Vermögens und es ist bei der Annahme, sie sei Gegenstand eines geschäftlichen Betriebes (mithin einer selbständigen Erwerbstätigkeit) grundsätzliche Zurückhaltung geboten (Urteil des Bundesgerichts vom 23. Januar 2004 in Sachen X., 2A.52/2003, Erw. 2.5, mit Hinweisen). Namentlich wird die Vermietung eigener Liegenschaften nicht allein dadurch zu einem Geschäftsbetrieb, weil das zu verwaltende Vermögen umfangreich ist, so dass der Eigentümer eine (kaufmännische) Buchhaltung führt (vgl. erwähntes Urteil 2A.52/2003, Erw. 2.5, mit Hinweisen). Eine erwerbliche Zweckverfolgung ergibt sich alsdann ebensowenig daraus, dass die Verwaltung unter Beizug eines Liegenschaftsverwalters erfolgt, gilt doch der Grundsatz, dass das Einkommen aus einer Vermietung solcher Wohnungen einer zum Privateigentum gehörenden Liegenschaft beitragsfreier Kapitalertrag darstellt, auch wenn der Grundeigentümer die Vermietertätigkeit nicht persönlich ausübt, sondern sie auf seinen Namen und auf seine Rechnung durch eine Drittperson vornehmen lässt (vgl. Kieser, Rechtsprechung zur AHV, 2. Auflage, Art. 9 AHVG Rz 20 unter Hinweis auf ZAK 1987 520 Erw. 3c). Dies gilt im übrigen auch, soweit Wohnungen immer wieder vermietet werden, hat doch die Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnblöcken ausgeführt, die Vermietung derselben gelte normalerweise auch dann als private Vermögensverwaltung, wenn der Vermieter die Wohnungen instandhalten und nötigenfalls neue Mieter suchen müsse (vgl. unveröffentlichtes Urteil des [damaligen] Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen B. vom 29. März 2005, H 301/01, Erw. 5.2). Was den Umstand betrifft, dass in der Bilanz der Gesellschaft Hypotheken aufgeführt sind, bleibt schliesslich anzumerken, dass nach der Rechtsprechung für die beitragsrechtliche Abgrenzung von blosser (privater) Vermögensverwaltung und betrieblicher (gewerbsmässiger) Nutzung das in einer Liegenschaft investierte Fremdkapital grundsätzlich nur massgebend ist, wenn der Versicherte eine Tätigkeit ausübt, die auch Kapitalinvestitionen verlangt, wie der Kauf und Verkauf von Grundstücken. Diesem Kriterium kommt indes grundsätzlich keine Bedeutung zu, wenn sich die Tätigkeit darauf beschränkt, aus einer eigenen Liegenschaft Mietzinseinnahmen zu erzielen (vgl. BGE 111 V 85 Erw. 2b).

4.5. Zusammenfassend ist die Sache zur Vornahme ergänzender Abklärungen und allfälliger Neuverfugung unter Berücksichtigung der vorerwähnten Grundsätze (Erw. 4.4) an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

5. Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und (allfälligen) neuen Verfugung als

vollst ndiges Obsiegen (vgl. Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts vom 10. Februar 2004 i.S. K., U 199/02, Erw. 6 mit Hinweis auf BGE 110 V 57 Erw. 3a; SVR 1999 IV Nr. 10 S. 28 Erw. 3), weshalb die vertretenen Beschwerdef hrenden Anspruch auf eine Prozessentsch digung haben. Diese ist ohne R cksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen zu bemessen (vgl.   34 Abs. 3 des Gesetzes  ber das Sozialversicherungsgericht) und vorliegend auf Fr. 1'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzulegen.

Das Gericht erkennt:

1.          Die Beschwerde wird, soweit nicht gegenstandslos geworden, in dem Sinne gutgeheissen, dass der wiedererw rgungsweise erlassene Einspracheentscheid vom 8. Juni 2007 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Z rich, Ausgleichskasse, zur ckgewiesen wird, damit diese im Sinne der Erw rgungen verfare.

2.          Das Verfahren ist kostenlos.

3.          Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, den Beschwerdef hrenden eine Prozessentsch digung von Fr. 1'000.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4.          Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Werner Schnellmann

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Z rich, Ausgleichskasse

- Bundesamt f r Sozialversicherungen

5.          Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes  ber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht w hrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

         Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

         Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begr ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdef hrers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in H nden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht ver ffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.